

Fernschreiben!

11/SN-157/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1313/57

A-6010 Innsbruck, am 28. Sept. 1988

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 1.53

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten
Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	70 GE/9
Datum:	17. SEP. 1988
Verteilt:	18.10.88 f

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz

an Wiener

Zu GZ 551.309/8-VIII/1/88 vom 19. September 1988

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 7 (§ 6):

Der vorliegende Entwurf sieht eine Streichung der bislang möglichen Zinsenzuschüsse vor. Förderungen sollen nunmehr ausschließlich in Form einmaliger Geldzuwendungen erfolgen (Abs. 1). Begründet wird diese Maßnahme in den Erläuterungen mit budgetären Erwägungen und mit der Absicht, die Überschaubarkeit der Disponibilität der Förderungsmittel durch ein Abgehen von mehrjährigen Bindungen zu verbessern.

./. .

- 2 -

Dem ist entgegenzuhalten, daß sich die Förderung in Form von Zinsenzuschüssen im Bereich der Wohnhaussanierung bewährt hat. Diese Förderungsart wird nicht nur von den Förderungswerbern gut angenommen, bei einer entsprechenden Gestaltung der Förderungsverträge sind auch die in den Folgejahren erwachsenden Kosten durchaus kalkulierbar.

Zusammenfassend bestehen aus der Sicht des Landes daher keine zwingenden Gründe für die Streichung der Zinsenzuschüsse.

Entschieden entgegenzutreten ist schließlich der Regelung der Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung, wonach die Bundesförderung in Zukunft davon abhängig sein soll, daß andere betroffene Gebietskörperschaften auf Grund von Vereinbarungen in der Höhe der Bundesförderung zur Finanzierung beitragen.

Derartige Junktimierungen müssen schon aus Überlegungen grundsätzlicher Art strikt abgelehnt werden. Im Gegenstand kommt hinzu, daß der nunmehrige § 2 den Kreis der förderungswürdigen Vorhaben beträchtlich einschränkt. Zwar wird demgegenüber für die weiterhin zu fördernden Vorhaben eine verstärkte Förderung angestrebt. Dieses Ziel soll im wesentlichen aber durch eine vermehrte Heranziehung der Länder und Gemeinden erreicht werden, indem von diesen Gebietskörperschaften Förderungen im Ausmaß der Bundesleistung verlangt werden.

Im Ergebnis sollen Länder und Gemeinden somit in höherem Ausmaß als bisher vom Bund für notwendig bzw. sinnvoll erachtete Investitionsvorhaben fördern, ohne daß der Bund selbst seinen Mitteleinsatz im Einzelfall erhöht.

- 3 -

Eine solche Regelung kann im gegenwärtigen Zeitpunkt umso weniger hingenommen werden, als die Länder bedingt durch die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuerreformmaßnahmen maßgebliche Einbußen bei den für ihre Haushalte besonders bedeutenden Abgabenertragsanteilen zu erwarten haben.

Die diesbezüglich einzig sachgerechte Lösung besteht daher in der Beibehaltung des bisherigen Aufteilungsschlüssels von im Regelfall drei zu eins zu Lasten des Bundes.

Zu Z. 9 (§ 9 Abs. 2):

Hier gilt das bezüglich des Beitragsschlüssels Vorgesagte sinngemäß.

Zusammenfassend kann seitens des Landes dem vorliegenden Gesetzentwurf daher nur zugestimmt werden, wenn anlässlich der bevorstehenden Besprechung am 3. Oktober 1988 eine auch aus Ländersicht zufriedenstellende Lösung der Beitragssleistungen gefunden wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

